

der Abteilung Metalltechnologie

Leitung – Ing. Roman Hegenbart

§1 (1) Allgemeines: Die Abteilungsordnung umfasst ergänzend zur Institutsordnung Vorschriften und Regeln, die zur Erteilung des Unterrichts in Metalltechnologie und Projektarbeit notwendig sind.

(2) Die Abteilungsordnung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit, der Instandhaltung und wirtschaftlichen Verwendung der Abteilungseinrichtungen, Maschinen und Werkzeugen und Vermeidung von Unfällen.

(3) Studierende aller Studienrichtungen werden vor Beginn einer Lehrveranstaltung auf die Abteilungsordnung hingewiesen und bestätigen dies durch Ihre Unterschrift auf dem Anmeldeschein oder Projektblatt.

Die Abteilungsordnung ist im Eingangsbereich sowie im Büro der Abteilung ausgehängt.

Sie ist in allen Punkten einzuhalten, die Nichteinhaltung kann den Ausschluss des Studierenden vom Unterricht zur Folge haben.

§2 (1) Leitung: Die Leitung obliegt dem vom Institutsvorstand ernannten Abteilungsleiter der auch die

interne Einteilung für die einzelnen Lehrveranstaltungen trifft.

Vom Studiendekan beauftragte Lehrer unterrichten zu festgelegten Zeiten in den diversen Fachgebieten.

(2) Den Anweisungen des Abteilungsleiters und dessen Mitarbeitern ist in jeder Hinsicht Folge zu leisten.

§3 Aufenthalt in der Abteilung: Die Abteilung und deren Einrichtungen dürfen nur zu Lehrveranstaltungen und

Arbeiten im Rahmen des Studien - und Forschungsbetriebes benützt werden.

(Siehe auch §2 und §3 Institutsordnung) Der Aufenthalt in der Abteilung und die Benützung der Einrichtung ist nur jenen Personen gestattet, die eine Bewilligung der Abteilungsleitung besitzen. Die Prioritäten sind einzuhalten.

§4 (1) Anmeldung: Jede Lehrveranstaltung kann nur nach vorheriger Anmeldung im Abteilungsbüro und

je nach verfügbarem Platz besucht werden. Rechtzeitige Anmeldung ( mind. zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn) ist empfehlenswert.

(2) Priorität: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projektarbeiten  
a Diplom, b Semesterarbeiten, Experimente, Forschung

Bei Projektarbeiten hat der Studierende überdies einen genauen Plan vom Projekt zur Anmeldung und Vorbesprechung mitzubringen um Art und Umfang abzuklären. Danach wird die bindende Zeit - und Arbeitsplatzeinteilung getroffen.

Es sind ausschließlich Tätigkeiten im Rahmen des Studienbetriebes und auf dem Projektblatt festgelegten Arbeiten gestattet. Um eine günstige Auslastung der vorhandenen Arbeitsplätze zu gewährleisten, sind die getroffenen Vereinbarungen

genau einzuhalten. Bei Nichterscheinen zur vorgesehenen Zeit, muss ein neuerlicher Termin festgelegt werden.

§5 Unterrichtszeit, Öffnungszeit: Der Unterricht in der Abteilung findet je nach Aushang oder n.p.Ü. statt.

Die Abteilung ist in der Regel von Montag - Freitag von 07-15h geöffnet.

§6 (1) Projektunterricht: Der Projektunterricht erfolgt grundsätzlich in Kleingruppen und wird von den am jeweiligen Tag vorgesehenen Lehrbeauftragten abgehalten.

(2) Die einzelnen Übungen sollen zügig und an zusammenhängenden Tagen durchgeführt werden. Dies wird auch durch Ein - und Austragung in die Frequenzliste an der Eingangstüre bestätigt.

(3) Arbeitsbehelfe wie Bleistifte, Maßband, Arbeitskleidung, etc. ist von den Studierenden mitzubringen.

(4) Unvollendete Projekte müssen mit Name versehen, an einem vereinbarten Platz so zusammengelegt werden, dass dadurch andere Benützer nicht gestört oder behindert werden.

(5) Fertige Projekte sind nach der Nachbesprechung mitzunehmen.

§7 (1) Material: Werkstoffe werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen (Ausnahme: Projektunterricht) von der Abteilung zur Verfügung gestellt.

(2) Alle für Projekte benötigten Materialien, sind nach der Vorbesprechung, von den Studierenden selbst zu besorgen und zu bezahlen.

(3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eigenmächtige Bestellungen oder Kauf auf Lieferschein im Namen der Universität, eines Institutes oder einer Abteilung nicht gestattet ist.

§8 (1) Werkzeuge und Handmaschinen: Die Ausgabe der benötigten Werkzeuge und Handmaschinen erfolgt durch die zugeteilten Lehrbeauftragten. Eigenmächtige Entnahme ohne Wissen des Lehrbeauftragten ist nicht gestattet.

(2) Die Studierenden sind für die sorgfältige Behandlung, für die Instandhaltung während der Arbeitszeit und für die ordnungsgemäße Rückgabe der Werkzeuge und Handmaschinen verantwortlich.

(3) Schäden oder Verluste am Werkzeug oder der Maschine sind sofort zu melden um dementsprechende Reparaturen veranlassen zu können.

(4) Werkzeuge und Maschinen, die nicht mehr für Übungen gebraucht werden, sind gereinigt und nach Angaben und Kontrolle des Lehrbeauftragten, wieder gebrauchsfertig an den vorgesehenen Platz zurückzulegen.

(5) Für fahrlässig oder mutwillig beschädigte oder abhanden gekommene Werkzeuge und Maschinen, sind die Studierenden ersatzpflichtig.

(6) Diebstahl wird ausnahmslos angezeigt.

(7) Die vorhandenen Werkzeuge und Maschinen können, um den laufenden Betrieb nicht zu gefährden, nicht ausgeborgt werden.

§9 (1) Maschinen: Studierende die mit den vorhandenen Maschinen nicht vertraut sind werden von

den anwesenden Lehrpersonal eingeschult. Grundsätzlich dürfen Studierende danach die Maschine nur dann selbständig in Betrieb nehmen, wenn

- a) die Maschine von einem Lehrbeauftragten der Abteilung erklärt wurde,
- b) der Studierende mit der Arbeitsweise der Maschine vertraut ist und unter Anleitung an dieser Maschine bereits gearbeitet hat,
- c) die Studierenden alle für diese Maschine nötigen Bedienungs - und Sicherheitsvorschriften kennen,
- d) an der Maschine alle nötigen Schutzvorrichtungen vorhanden und einsatzbereit sind,
- e) die Studierenden vorschriftsmäßig bekleidet und mit den notwendigen Schutzbehelfen ausgerüstet sind,
- f) die volle Funktionsfähigkeit der Maschine vom Lehrpersonal bestätigt wurde,
- g) der zugewiesene Lehrbeauftragte von der selbständigen Inbetriebnahme durch die Studierenden unterrichtet ist.

§10 (1) Ordnung und Sauberkeit: Während den Übungen ist von den Studierenden auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit in den Abteilungsräumen zu achten.

- Materialreste und Abfälle sind wenn möglich sofort, spätestens jedoch vor Verlassen der Abteilung zu entfernen oder für nachkommende Studenten an den hierfür vorgesehenen Plätzen zu deponieren.
- Zurückgelassene Reststücke, werden an andere Studenten weitergegeben oder entsorgt.
- Der zugewiesene Arbeitsplatz muss jeden Tag nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gesäubert werden.

§11 Sicherheitsvorschriften:

- Alle Unfallverhütungsvorschriften für Maschinen sind vor Inbetriebnahme zu lesen und einzuhalten.
- Bei Arbeiten an Maschinen sind alle vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen zu benutzen (siehe auch Maschinen).
- Jede Handlung welche die eigene Person oder andere gefährdet, ist zu unterlassen
- Es ist nicht gestattet, den an den Maschinen Arbeitenden anzusprechen oder in anderer Weise in seiner Aufmerksamkeit zu stören.
- Das Tragen von feuergefährlicher Kleidung sowie von Schuhen mit hohen Absätzen ist verboten. Bei der Wahl der Arbeitskleidung ist auf Bewegungsfreiheit zu achten, jedoch soll das Kleidungsstück möglichst anliegend sein.
- Fingerringe, Arm- und Halsbänder dürfen bei Arbeiten an den Maschinen nicht getragen werden. Es wird außerdem empfohlen, Armbanduhren abzulegen.
- Für einen entsprechenden Haar - und Kopfschutz ist zu sorgen. Langes Haar bildet eine große Unfallgefahr!

- Bei Schweiß- und Schleifarbeiten sind Schutzmasken und Schutzbrillen zu tragen. Bei Übungen an Metallbearbeitungsmaschinen sind die vorhandenen Schutzschilder, etc. zu verwenden.
- An den Maschinen darf nie in der verlängerten Bewegungsrichtung oder Schleuderrichtung der Werkstücke und Werkzeuge gearbeitet werden.
- Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur innerhalb ihrer Bestimmung verwendet werden.
- Niemand darf in Bewegung befindliche Maschinenteile berühren.
- Reinigen und Schmieren an den Maschinen darf nur bei vollkommenem Stillstand und Trennung vom Stromkreis erfolgen.
- Bei Stromausfall oder Gefahr ist vom Nächststehenden sofort der Strom-Aus-Schalter zu betätigen.
- Materialbereitstellungen dürfen weder die Sicherheit an den Maschinen noch die Sicherheit im Allgemeinen einschränken.
- Materialreste und Abfälle sowie ausgeschüttete Flüssigkeiten sind sofort zu entfernen.
- Bei Unfall oder Unfallgefahr ist das mit den Lehrbeauftragten vereinbarte Zeichen zum Abstellen der Maschinen zu geben.
- Das Beheben von Schäden an Beleuchtungskörpern, Schaltungen, Leitungen, Gas Wasserhähnen und dergleichen ist Studierenden nicht gestattet. Gebrechen sind sofort dem anwesenden Lehrpersonal zu melden.
- Bei Verletzungen ist sofort:
  - \*Die Maschine abzuschalten,
  - \*der Verletzte aus der Gefahrenzone zu bringen (Vorsicht bei Stromunfällen),
  - \*das Lehrpersonal zu verständigen,
  - \*fachkundige erste Hilfe zu leisten und den Anweisungen des Lehrpersonals zu folgen.

Der Erste- Hilfe- Koffer befindet sich im Abteilungsbüro

- Im Falle besonderer Gefahren ( Brand, Rohrbruch, Explosion ) ist das Lehrpersonal oder der Portier sofort zu verständigen und den Anweisungen Folge zu leisten.